

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) i. V. m. den §§ 1f., 6, 8ff., 14f., 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.10.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Name der Feuerwehr
- § 2 Gliederung der Feuerwehr
- § 3 Aufgaben der Feuerwehr
- § 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Feuerwehr
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr
- § 7 Ausbildung in der Feuerwehr
- § 8 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 9 Austritt aus der Feuerwehr
- § 10 Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 11 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 12 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder
- § 13 Altersabteilung der Feuerwehr
- § 14 Kinderfeuerwehr
- § 15 Jugendfeuerwehr
- § 16 Reserveabteilung
- § 17 Pflichtfeuerwehr
- § 18 Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)
- § 19 Wahlen und Berufung in Funktionen
- § 20 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr
- § 21 Zusammenkünfte der Feuerwehr
- § 22 Schadensersatz und Unfallversicherung
- § 23 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 24 Jubiläumszuwendungen
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Sprachliche Gleichstellung
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Art und Name der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Aschersleben unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse eine Freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt.
- (2) Die Feuerwehr besteht in den räumlich getrennten Ortschaften aus folgenden Ortsfeuerwehren:
 - a) Aschersleben,
 - b) Drohndorf,
 - c) Freckleben,
 - d) Mehringen,
 - e) Neu Königsau,
 - f) Schackstedt,
 - g) Schierstedt,
 - h) Westdorf
 - i) Wilsleben,
 - j) Winningen.
- (3) Die Feuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben“. Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung:
 - a) Ortsfeuerwehr Aschersleben,
 - b) Ortsfeuerwehr Drohndorf,
 - c) Ortsfeuerwehr Freckleben,
 - d) Ortsfeuerwehr Mehringen,
 - e) Ortsfeuerwehr Neu Königsau,
 - f) Ortsfeuerwehr Schackstedt,
 - g) Ortsfeuerwehr Schierstedt,
 - h) Ortsfeuerwehr Westdorf
 - i) Ortsfeuerwehr Wilsleben,
 - j) Ortsfeuerwehr Winningen

§ 2

Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr besteht aus den Einsatzabteilungen.
- (2) Die Einsatzabteilungen gliedern sich gemäß dem Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Löschzüge und Löschgruppen.

(3) Der Feuerwehr können nachfolgende Abteilungen angegliedert werden:

1. Alters- und Ehrenabteilung,
2. Kinderfeuerwehr,
3. Jugendfeuerwehr und
4. Reserveabteilung.

§ 3

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Aufgaben der Feuerwehr sind:

1. Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
2. Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
3. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie bei Notständen,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie
6. Gestellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Zu feuerwehrfremden Aufgaben darf die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt und dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 4

Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme von Bewerbern in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres aber noch nicht des 67. Lebensjahres,
2. gesundheitliche Geeignetheit für den Feuerwehrdienst, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist und
3. persönliche Geeignetheit, diese kann in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter mit einem Aufnahmetest überprüft werden.

(2) Die Bewerber sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

(3) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Feuerwehr der Stadt Aschersleben gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

- (4) Die Anträge auf Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind schriftlich an die Stadt Aschersleben zu richten. Diese entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des jeweiligen Ortswehrleiters über die vorläufige Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr als Feuerwehrmannanwärter.
- (5) Die Bestätigung durch die Stadt Aschersleben über die endgültige Aufnahme des Bewerbers erfolgt nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung. Vor der Bestätigung sind der Stadtwehrleiter und der jeweilige Ortswehrleiter anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme in die Feuerwehr nach Ablauf der Probezeit besteht nicht. Eine Ablehnung teilt die Stadt Aschersleben dem Anwärter schriftlich mit.
- (6) Werden Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 2 Jahre ununterbrochen der Jugendfeuerwehr angehört, in die Einsatzabteilungen aufgenommen und weisen diese zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 5. Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr übernommen, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestätigung über die Aufnahme in die Feuerwehr nach Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Jedes Mitglied der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 5 Dienst in der Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter für die jeweilige Ortsfeuerwehr zu erarbeitenden und von der Stadt Aschersleben zu bestätigenden Dienstplans.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
 1. die Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Einsatzabteilungen,
 2. die Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 3. die Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen, insbesondere auf Stadt-, Landkreis-, Landesverwaltungsamts- und Landesebene,
 4. die Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
 5. die Mitwirkung als Funktionsträger, insbesondere auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
 6. die Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Stadt Aschersleben.
- (3) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Privatinitiative beruhen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr
 - erhalten auf Antrag Ersatz bei Sachschäden,
 - werden bei Straf- und Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Aschersleben vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Mitgliedes der Feuerwehr anhängig sind,
 - sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und die Dienstpflichten zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 1. am Dienst und der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrhaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Soweit Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschädigt werden oder abhanden kommen, hat das Mitglied dafür Ersatz oder Wertersatz zu leisten,
 7. nach Beendigung des Feuerwehrdienstes sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb von einem Monat zurückzugeben. Dies gilt nicht, sofern das Mitglied die Dienstkleidung nach § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 behalten darf.

- (3) Die Mitglieder der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden sowie spätestens am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

- (4) Verletzt ein Mitglied der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Stadthehrleiter einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Der Stadthehrleiter ist verpflichtet die Stadt Aschersleben über Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit des Ausschlusses aus der Feuerwehr nach § 10 bleibt unbenommen.

§ 7 Ausbildung in der Feuerwehr

- (1) Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Kinder- und Jugendfeuerwehr vollzieht die Stadt Aschersleben auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Stadtwehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen der Stadt Aschersleben zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung der Stadt Aschersleben.
- (3) Die Ausbildungseinrichtungen der Stadt Aschersleben können Feuerwehren anderer Gemeinden des Kreisgebietes gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst in den Einsatzabteilungen endet, wenn das Mitglied der Feuerwehr:
 1. das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 3. auf eigenen Wunsch ausscheidet,
 4. austritt (§ 9) oder
 5. ausgeschlossen (§§ 10, 11) wird.
- (2) Die Stadt Aschersleben beruft das Mitglied der Feuerwehr von der übertragenen Funktion ab und teilt diesem die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich mit. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die geleistete Dienstzeit ausgestellt. Der Dienstausweis ist mit Beendigung des Feuerwehrdienstes innerhalb von einem Monat abzugeben.
- (3) Ein aus den in Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 genannten Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenes Mitglied der Feuerwehr kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden. In diesem Fall behält das Mitglied in Abweichung von Abs. 2 seinen Dienstausweis. Über die Weiterführung von verliehenen Dienstgraden entscheidet die Stadt Aschersleben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber der Stadt Aschersleben zu erklären, wenn:
 1. der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
 2. die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt wird,
 3. sonstige wichtige Gründe im Sinne des § 16 Abs. 2 vorliegen.
- (2) Die Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres bei der Stadt Aschersleben vorzuliegen und eine Begründung entsprechend der Regelung in Absatz 1 zu enthalten.
- (3) Tritt ein Mitglied der Feuerwehr aus den im Absatz 1 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Aschersleben mit einem Dienstzeugnis sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Die Stadt Aschersleben entscheidet über den Einzug der dem austretenden Mitglied der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.

§ 10 Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Eine grober Verstoß gegen Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
 1. Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 2. Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 3. erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 4. unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 5. grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
 6. fortgesetzter Nachlässigkeit bei der Befolgung dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 7. Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr dienstliche Festlegungen oder Weisungen nicht zu beachten,
 8. wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder Alkoholgenuss während des Dienstes,
 9. dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 10. wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr,

11. missbräuchlicher Nutzung sozialer Medien, durch die die Feuerwehr oder die Stadt Aschersleben in ihrem Ansehen geschädigt oder einzelne Mitglieder der Feuerwehr verunglimpft werden.
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Aschersleben Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch dann, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt der Stadt Aschersleben.
- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung nach § 17 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 11

Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragen die Mitglieder der jeweiligen Abteilung der Ortsfeuerwehr. Dazu ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Abteilung erforderlich. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, steht insoweit kein Stimmrecht zu. Diesem ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an die Stadt Aschersleben im Beschlusswege. Bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr hat die Vorlage Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen zu enthalten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor einem Ausschluss anzuhören.
- (3) Die Stadt Aschersleben entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Wahlgänge nach Maßgabe der §§ 18 und 19.
- (4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch die Stadt Aschersleben schriftlich bekanntzugeben. Die dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis sind innerhalb eines Monats an die Stadt Aschersleben zu übergeben. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung der Schwere des Dienstpflichtverstoßes können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat, vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an gerechnet, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben einzulegen und zu begründen.
- (6) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen des ehemaligen Mitglieds der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Die diesbezügliche Entscheidung ist mit dem Ausspruch über den Ausschluss aus der Feuerwehr bekanntzugeben.

§ 12 **Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

- (1) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr vorgeschlagen. Über die Vorschläge der Feuerwehr wird entsprechend den Regelungen in § 19 abgestimmt.
- (2) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die das örtliche Feuerwehrwesen durch finanzielle Zuwendungen unterstützen, als fördernde Mitglieder in die Feuerwehr aufnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben weder besondere Rechte noch Pflichten. Sie können für die Dauer der Mitgliedschaft an allen geselligen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr teilnehmen. Diese Mitglieder haben keine Mitsprache- oder Stimmrechte und dürfen keine Funktionen in der Feuerwehr übernehmen.

§ 13 **Altersabteilung der Feuerwehr**

- (1) Mitglieder der Feuerwehr werden auf Antrag in die Altersabteilung versetzt, wenn diese wegen Vollendung des 67. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheiden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter. Über Anträge bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, entscheidet ebenfalls die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (2) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in den anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (3) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Der zuletzt verliehene Dienstgrad ist mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu versehen („a. D.“). Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen.

§ 14 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Aschersleben ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Dieses Recht kann dem Stadtwehrleiter übertragen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn:
 1. die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt,
 2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 3. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
 4. der Austritt (§ 9) erklärt wird,
 5. ein Ausschluss (§§ 10, 11) erfolgt.
- (3) Die Organisation der Kinderfeuerwehr kann einheitlich für alle Kinderfeuerwehren der Stadt Aschersleben in einer Ordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Stadtwehrleiters und des Stadtjugendfeuerwehrwartes.
- (4) § 6 Absatz 2 und 3 gilt für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sinngemäß.
- (5) Die Kinderfeuerwehr soll ihren Dienst getrennt von der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 15 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Aschersleben ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Dieses Recht kann dem Stadtwehrleiter übertragen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 1. die Aufnahme in den aktiven Dienst erfolgt,
 2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 3. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
 4. der Austritt (§ 9) erklärt wird,
 5. ein Ausschluss (§§ 10, 11) erfolgt.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglied der Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

- (4) Die Organisation der Jugendfeuerwehr kann einheitlich für alle Jugendfeuerwehren der Stadt Aschersleben in einer Ordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Stadtwehrleiters und des Stadtjugendfeuerwehrwartes.
- (5) § 6 Absatz 2 und 3 gilt für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sinngemäß.

§ 16 Reserveabteilung

- (1) In die Reserveabteilung können Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag versetzt werden, die bisher Mitglied der Einsatzabteilung waren. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (2) Die Mitglieder der Reserveabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere im vorbeugenden Brandschutz, bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen, der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens der anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Reserveabteilung endet, wenn:
 - 1. die Versetzung oder der Wechsel in eine andere Abteilung der Feuerwehr erfolgt,
 - 2. der Austritt (§ 9) erklärt wird oder
 - 3. ein Ausschluss (§§ 10, 11) erfolgt.
- (4) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade.

§ 17 Pflichtfeuerwehr

Bürger der Stadt Aschersleben können auf der Grundlage der Regelungen des § 11 Brandschutzgesetz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) zum Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr verpflichtet werden, wenn diese nicht den Erfordernissen entsprechend auf freiwilliger Grundlage zustandekommt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben.

§ 18 **Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Aschersleben wird durch den Stadtwehrlleiter geleitet und ist in mehrere Ortsfeuerwehren unterteilt. Der Stadtwehrlleiter vollzieht die ihm von der Stadt Aschersleben übertragenen Aufgaben in deren Auftrag. Die Stadt Aschersleben hat dem Stadtwehrlleiter mit der Berufung in sein Amt die zur Ausübung der Wehrleitung erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen. Der Stadtwehrlleiter hat Weisungsbefugnis gegenüber allen anderen Funktionsträgern der Ortsfeuerwehren. Er kann zudem bei Einsatzhandlungen, welche das Zusammenwirken mehrerer Ortsfeuerwehren betreffen, in Ausübung seines Ermessens die Einsatzleitung übernehmen.

Im Verhinderungsfall des Stadtwehrlleiters übernimmt dessen Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrlleiters. Ist auch dieser verhindert, ist die Stadt Aschersleben als Träger der Feuerwehr für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtwehrlleiters zuständig. Sie kann einen geeigneten Ortswehrlleiter vorübergehend mit der Stadtwehrleitung beauftragen, bis eine der beiden o. g. Personen wieder verfügbar ist. Gleiches gilt, wenn sich kein Stadtwehrlleiter zur Wahl stellt.

- (2) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrlleitern geleitet. Die Ortswehrlleiter vollziehen die ihnen von der Stadt Aschersleben übertragenen Aufgaben in deren Auftrag. Die Stadt Aschersleben hat den Ortswehrlleitern mit der Berufung in ihr Amt die zur Ausübung der Wehrleitung erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen.
- (3) Die Wehrleitung der Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Stadtwehrleitung), besteht aus:
1. dem Stadtwehrlleiter und unterstützend
 2. dem stellvertretenden Stadtwehrlleiter,
 3. dem Stadtjugendfeuerwehrwart und
 4. den Ortswehrlleitern.
- (4) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben (Ortswehrleitung), besteht aus:
1. dem Ortswehrlleiter und unterstützend
 2. dem stellvertretenden Ortswehrlleiter,
 3. dem Kinder- und/oder Jugendfeuerwehrwart
bei entsprechendem Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
 4. den Zugführern und deren Stellvertretern.
- (5) Der Stadtwehrlleiter und der stellvertretende Stadtwehrlleiter werden von den Ortswehrlleitern der Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben vorgeschlagen. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 19 in der Wehrlleiterberatung abgestimmt.

- (6) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 19 in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§ 21 Abs. 2) abgestimmt.
- (7) Die entsprechend Abs. 4 und 5 vorgeschlagenen Wehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Aschersleben für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Ernennung bzw. vor der Abberufung, ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- (8) Die Wehrleiter und deren Stellvertreter müssen:
 1. fachlich geeignet sein,
 2. aktive Mitglieder einer der Ortsfeuerwehren sein und
 3. die Voraussetzungen für Ehrenbeamte nach § 109 Beamtengesetz Sachsen-Anhalt (BG LSA) erfüllen.
 4. ihre vorgeschriebene Mindestzahl an Aus- und Weiterbildungsstunden erbringen.
- (9) Die Wehrleiter oder deren Stellvertreter sollen bei Einsätzen der Feuerwehr ständig erreichbar sein. Zumindest einer von ihnen soll aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht regelmäßig außerhalb des Stadtgebietes abwesend sein.
- (10) Den stellvertretenden Wehrleitern obliegen auf der Grundlage der Weisungen des Wehrleiters die Anleitung und Kontrolle der Mitglieder der Feuerwehr. Sie nehmen bei Abwesenheit des Wehrleiters dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (11) Die Zugführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen ihres Löschzuges im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter vorgeschlagen. Gewählt werden darf nur, wer die Voraussetzungen gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) erfüllt. Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Stadt Aschersleben beruft die Zugführer für die Dauer von 6 Jahren. In den Löschzügen ist zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft mindestens ein Stellvertreter des Zugführers nach gleichen Grundsätzen zu wählen. Dieser führt den Löschzug bei Abwesenheit des Zugführers.
- (12) Die Übertragung von weiter zu besetzenden Funktionen an Mitglieder der Feuerwehr (z. B. Gruppenführer) erfolgen auf Vorschlag des jeweils zuständigen Wehrleiters durch die Stadt Aschersleben bei Nachweis der entsprechenden Eignung und Befähigung gemäß den Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF).
- (13) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters wird für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben ein Stadtjugendfeuerwehrwart bestellt.
Auf Vorschlag des Ortswehrleiters werden für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben ein Kinderfeuerwehrwart und/oder ein Jugendfeuerwehrwart für die jeweilige Ortsfeuerwehr bestellt.
- (14) Die Alters- und Ehrenabteilung und die Reserveabteilung der Feuerwehr sollen Sprecher haben. Die Sprecher werden von den Mitgliedern dieser Abteilungen vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren gewählt. § 19 findet entsprechende Anwendung.

- (15) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter können mit Funktionen betraute Mitglieder der Feuerwehr an der Leitung der Feuerwehr beteiligen und zu Beratungen hinzuziehen.

§ 19

Wahlen und Berufung in Funktionen

- (1) Die nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von den Wehrleitern oder deren Stellvertretern geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten aus ihren Reihen einen Wahlleiter.
- (2) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Sofern es nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) zulässig ist und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet im unmittelbaren Anschluss ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Über die Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften über die Wahl der Wehrleiter und deren Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl als Vorschlag der Feuerwehr der Stadt Aschersleben zu übergeben. Wenn die Stadt Aschersleben dem Vorschlag nicht zustimmt, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es der Stadt Aschersleben, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Sie kann dieses Recht auf den Wehrleiter übertragen, soweit dieser oder dessen Stellvertreter nicht selbst betroffen sind. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung in Funktionen besteht nicht.
- (6) Der Grundsatz des Absatzes 5 trifft auch zu, wenn Mitglieder der Feuerwehr nach Erfüllung der Voraussetzungen andere Funktionen in der Feuerwehr übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist. Der jeweilige Wehrleiter hat nach Anhörung der für Struktureinheiten der Feuerwehr Verantwortlichen diesbezügliche Vorschläge an die Stadt Aschersleben zu richten.

§ 20

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zeitpunkt der Beratungen der Stadtwehrleitung (§ 18 Abs. 2). Im Kalenderjahr finden mindestens zwei Beratungen der Stadtwehrleitung statt. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in

Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Die Ortswehrleiter (§ 18 Abs. 4) führen die Beratungen der Ortswehrleitung nach den gleichen Grundsätzen durch. Das Recht zur Beschlussfassung haben ausschließlich die in § 18 Absatz 3 und 4 genannten Personen.

- (2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegungen der Stadt Aschersleben der Bestätigung durch die Stadt Aschersleben bedürfen sowie andere Festlegungen der Wehrleitung sind von den Funktionsträgern gemäß § 18 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (3) Der Stadtwehrleiter entscheidet im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern über weitere, erforderlich werdende Stellvertreterfunktionen und bereitet die Berufung in Funktionen nach § 18 vor.
- (4) Die Ortswehrleiter sichern im Zusammenwirken mit den Stellvertretern die Geschäftsverteilung in den Ortsfeuerwehren entsprechend den Erfordernissen ab.
- (5) Der Stadtwehrleiter ist in Abstimmung mit den Ortswehrleitern gegenüber der Stadt Aschersleben für qualifiziertes Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr verantwortlich.
- (6) Der Stadtwehrleiter sichert des Weiteren die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Stadtgebiet ab. Die Einsatzdokumente sind von der Stadt Aschersleben zu bestätigen.
- (7) Vom Stadtwehrleiter ist jährlich ein Bericht über die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Bereich des Brandschutzes und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen zu erarbeiten (Tätigkeitsbericht) und der Stadt Aschersleben vorzulegen.

§ 21

Zusammenkünfte der Feuerwehr

- (1) Zusammenkünfte der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5 Absatz 1 zu organisieren.
- (2) In Abstimmung mit der Stadt Aschersleben findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine ordentliche und öffentliche Zusammenkunft aller Mitglieder der Feuerwehr statt (Jahreshauptversammlung). Die Einladung erfolgt durch den Ortswehrleiter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Bei Bedarf findet auf Vorschlag des Stadtwehrleiters in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben eine ordentliche und öffentliche gemeinsame Zusammenkunft aller Mitglieder der Ortsfeuerwehren statt (Vollversammlung der Ortsfeuerwehren). Die Einladung erfolgt durch den Stadtwehrleiter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.

- (4) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 und 3 dienen insbesondere:
1. der Durchführung der nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen,
 2. der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
 3. der Übertragung von Funktionen auf Mitglieder der Feuerwehr,
 4. dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch die Stadt Aschersleben,
 5. der Darlegung der Tätigkeitsberichte durch die Wehrleiter und der Aussprache zum Tätigkeitsbericht der Wehrleiter,
 6. dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

§ 22

Schadensersatz und Unfallversicherung

- (1) Sachschäden, die einem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden entstehen, sind der Stadt Aschersleben unverzüglich zu melden. Der eingetretene Schaden wird von der Stadt Aschersleben ersetzt, soweit ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Soweit ein Unfall während des Feuerwehrdienstes eintritt, ist dieser unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (3) Die Wehrleitung unterbreitet der Stadt Aschersleben zur Vermeidung von Schäden und Unfällen im Sinne des Absatzes 1 und 2 Vorschläge zum Erlass von Dienstanweisungen auf diesem Gebiet.

§ 23

Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des jeweiligen Einsatzleiters.

§ 24

Jubiläumszuwendungen

- (1) Den aktiven Einsatzkräften der Feuerwehr ist anlässlich der Vollendung des 10-, 20-, 25-, 30-, 40- und 50- jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumszuwendung zu zahlen.

(2) Die Vollendung von Dienstjubiläen wird in Form einer Zuwendung wie folgt gewürdigt:

10- jähriges Dienstjubiläum	-	50,- Euro
20- jähriges Dienstjubiläum	-	100,- Euro
25- jähriges Dienstjubiläum	-	125,- Euro
30- jähriges Dienstjubiläum	-	150,- Euro
40- jähriges Dienstjubiläum	-	300,- Euro
50- jähriges Dienstjubiläum	-	500,- Euro

(3) Bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie Eintritt in die Altersabteilung gemäß § 13 Absatz 1 wird eine Zuwendung von 150,00 Euro bezahlt.

§ 25 Übergangsregelungen

Sich derzeit in Funktionen befindliche Mitglieder der Feuerwehr verbleiben bis zum Ende der Berufszeit in ihren Funktionen.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05.05.2004 in der Fassung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 01.12.2010 außer Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -